

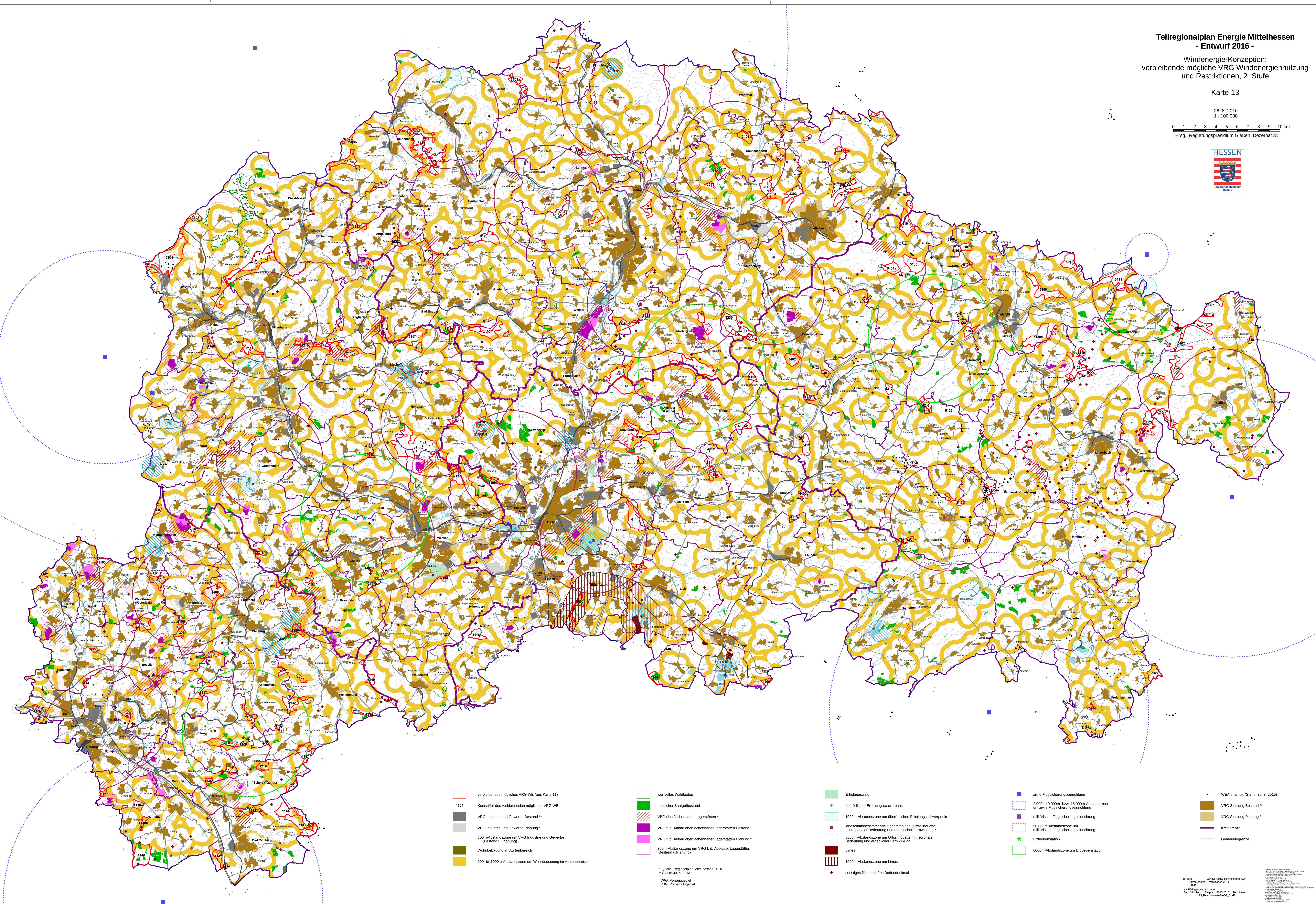
Teilregionalplan Energie Mittelhessen
- Entwurf 2016 -

Windenergie-Konzeption:
verbleibende mögliche VRG Windenergienutzung
und Restriktionen, 2. Stufe

Karte 13

26.8.2016
1:100.000

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 km
Hrsg.: Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31



- verbleibendes mögliches VRG WE (aus Karte 11)
- 1224 Kennziffer des verbleibenden möglichen VRG WE
- VRG Industrie und Gewerbe Bestand **
- VRG Industrie und Gewerbe Planung *
- 300m-Abstandszone um VRG Industrie und Gewerbe (Bestand u. Planung)
- Wohnbebauung im Außenbereich
- 600- bis 1000m-Abstandszone um Wohnbebauung im Außenbereich

- wertvolles Waldbiotop
- forstlicher Saatgutbestand
- VBG oberflächennaher Lagerstätten *
- VRG f. d. Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand *
- VRG f. d. Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung *
- 300m-Abstandszone um VRG f. d. Abbau o. Lagerstätten (Bestand u. Planung)

* Quelle: Regionalplan Mittelhessen 2010
** Stand: 30.6.2013
VRG: Vorranggebiet
VBG: Vorrangbiotope

- Erholungswald
- überörtlicher Erholungsschwerpunkt
- 1000m-Abstandszone um überörtlichen Erholungsschwerpunkt
- landschaftsbestimmende Gesamtanlage (Ortsilhouette) mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung *
- 5000m-Abstandszone um Ortsilhouette mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung
- Limes
- 1000m-Abstandszone um Limes
- sonstiges flächenhaftes Bodendenkmal

- zivile Flugsicherungseinrichtung
- 2.000- 10.000m- bzw. 15.000m-Abstandszone um zivile Flugsicherungseinrichtung
- militärische Flugsicherungseinrichtung
- 50.000m-Abstandszone um militärische Flugsicherungseinrichtung
- Endbeberstation
- 6000m-Abstandszone um Endbeberstation

- WEA errichtet (Stand: 30.3.2015)
- VRG Siedlung Bestand **
- VRG Siedlung Planung *
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

EL 026 WindRP2013_Restriktionen.gis
Kartenleser: Restriktionen 2014
1:100.000
als PDF gespeichert unter
C:\GIS\RP2013\1_Teiler 2015\2015_1_Baukreis_1
13_RestriktionenSiedl2_*.pdf

© 2016 Regierungspräsidium Gießen
Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Gießen.
Das Vorhandensein von Marken- oder Handelsnamen ist nicht als Zustimmung zur Verwendung dieser Namen zu verstehen.
Die Abbildung der Grenzen ist nicht verbindlich.
Die Abbildung der Flächennutzung ist nicht verbindlich.
Die Abbildung der Siedlungsbereiche ist nicht verbindlich.
Die Abbildung der Verkehrswege ist nicht verbindlich.
Die Abbildung der Gewässer ist nicht verbindlich.
Die Abbildung der Bäume ist nicht verbindlich.
Die Abbildung der Gebäude ist nicht verbindlich.
Die Abbildung der anderen Objekte ist nicht verbindlich.